



**Artikelsatzung
der Gemeinde Bad Emstal
zur Einführung des Euro**

Euroeinführungssatzung

(EES)

zum 01.01.2002



Euroeinführungssatzung der Gemeinde Bad Emstal

Gliederung

Präambel	
Artikel 1	Entschädigungssatzung
Artikel 2	Verwaltungskostensatzung
Artikel 3	Satzung und Gebühren über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Kassel (Feuerwehrgebührenordnung)
Artikel 4	Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten
Artikel 5	Stellplatz- und Ablösesatzung
Artikel 6	Entwässerungssatzung
Artikel 7	Friedhofsordnung
Artikel 8	Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
Artikel 9	Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser
Artikel 10	Wasserversorgungssatzung
Artikel 11	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Artikel 12	Satzung über die Straßenreinigung
Artikel 13	Gebührenordnung zur Satzung über die Inanspruchnahme des Sozialpflegedienstes
Artikel 14	Kurbeitragssatzung
Artikel 15	Hauptsatzung
Artikel 16	Benutzungsordnung der Grillplätze
Artikel 17	Eigenbetriebssatzung
Artikel 18	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2001 folgende Artikelsatzung zur Einführung des Euro verabschiedet:

Artikel 1: Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 01.01.2000



1. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekosten-gesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer haupt- und ehrenamtlich Tätiger in einem Fahrzeug um 0,02 Euro pro Person und Kilometer.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung 10,50 Euro
- Mitglieder der Ortsbeiräte 10,50 Euro
- Ehrenamtliche Beigeordnete 10,50 Euro
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten 10,50 Euro
- sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission 10,50 Euro
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses sowie Wahlhelfer bei Gemeindewahlen 15,50 Euro

3. § 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den/die Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung 51,50 Euro
- Ausschußvorsitzende 20,50 Euro
- Fraktionsvorsitzende 31,00 Euro
- ehrenamtlicher Erster Beigeordneter 51,50 Euro
- den/die Ortsvorsteher/in im Ortsbezirk Balhorn 31,00 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

4. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 10,50 Euro.

Artikel 2: Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 24.09.1998



1. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Schriftliche Auskünfte	10 bis 51
2.	Meldebescheinigung, Lebensbescheinigung	7,50
3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 je Akte mindestens 5,00
4.	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
5.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
6.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, Karteien, Büchern, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	10,00
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u. a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	2,50 bis 255,00
8.	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
9.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,50
10.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen, für jede weitere Seite zusätzlich.	0,50
11.	Anfertigung von Fotokopien: DIN A 4 und kleiner, bis 5 Seiten, je Seite jede weitere Seite für örtliche Vereine und politische Gruppierungen, je Seite DIN A 3,	0,50 0,25 - - 0,75
12.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00
13.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00
14.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	25,00
15.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25,00



16.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für jedes Grundstück, mindestens je Grundstückskaufvertrag	12,50
17.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	12,50
18.	Aufbewahrung von Fundsachen im Wert 10,00 Euro 25,00 Euro 50,00 Euro für den Mehrwert zusätzlich	-- -- -- --
19.	Verkürzung der Sperrzeit pro Stunde	12,50
20.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d.§ 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB -Versagung der Genehmigung -Erteilung eines Negativzeugnisses (bei Baugebieten nach § 34 BauGB)	38,00 12,50 25,00

2. § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 14,50 Euro

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 12,50 Euro

für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde 10,00 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel 3: Änderung der Satzung und Gebühren über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis



Kassel (Feuerwehrgebührenordnung) in der Fassung vom 09.12.1993

1. Das Gebührenverzeichnis erhält folgenden Wortlaut:

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung vom 01.01.2002

	Betrag je Std.	Betrag je km
1. Gebühr für Personaleinsatz:		
Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Feuerwehrangehörigen	20,45 Euro	
Beim Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörigen	7,67 Euro	
2. Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen einschl. Bestückung		
Löschgruppenfahrzeug LF 8	86,92 Euro	0,92 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16;-TS	117,60 Euro	1,23 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	76,69 Euro	0,92 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	102,26 Euro	1,23 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	153,39 Euro	1,23 Euro
Tragkraftpritzenfahrzeug TSF	56,42 Euro	0,92 Euro
Schlauchwagen SW 1000	46,02 Euro	0,92 Euro
Schlauchwagen SW 2000	61,36 Euro	1,23 Euro
Kraftfahrzeugdrehleiter DL; DLK	153,39 Euro	1,23 Euro
Gelenkmastbühne GM 25/3; LB	204,52 Euro	1,23 Euro
Rüstwagen RW I	102,26 Euro	0,92 Euro



Rüstwagen RW II	153,39 Euro	1,23 Euro
Rüstwagen RW III	178,95 Euro	1,23 Euro
Vorausrüstwagen VEW	51,13 Euro	0,92 Euro
Gerätewagen GW II	153,39 Euro	1,23 Euro
Gerätewagen GW-Öl	92,03 Euro	0,92 Euro
Einsatzleitwagen ELW 1	27,61 Euro	0,92 Euro
Einsatzleitwagen ELW 2	40,90 Euro	0,92 Euro
Einsatzleitwagen ELW 3	61,36 Euro	1,23 Euro
Kranwagen KW 16	204,52 Euro	1,53 Euro
Kranwagen KW 20	276,10 Euro	1,53 Euro
Gerätewagen Atemschutz/ Strahlenschutz GW-AS	127,82 Euro	0,92 Euro
Andere Fahrzeuge der Feuerwehr nach örtlichen Gegebenheiten		

2.1 Gebühr für den Einsatz von Geräten:

Tragkraftspritze TS 8/8	17,90 Euro
Tragkraftspritze TS 16/8	20,45 Euro
Anhängeleiter AL	30,68 Euro
Ölschadenanhänger	25,56 Euro
Löschpulveranhänger	30,68 Euro
Schaummittelanhänger	30,68 Euro
Öl-Schlängelanlage je Teil	51,13 Euro
Motorkettensäge	10,23 Euro
Stromaggregat 1,5 KVA	12,78 Euro



Stromaggregat 5,0 KVA	20,45 Euro
Stromaggregat 8,0 KVA	35,79 Euro
Be- und Entlüftungsgerät	51,13 Euro
Elektrohammer	10,23 Euro
Trennschleifer	10,23 Euro
Funkenfreies Schneidgerät (Schere/Spreizel)	15,34 Euro
Brennschneidgerät	15,34 Euro
Spezialleuchten	5,11 Euro
Handscheinwerfer	5,11 Euro
Ölauffangbehälter 1000 bis 3000 l	17,90 Euro je Tag
Sonstige Geräte (z. B. Hebekissen) je nach Aufwand und Zeit	

2.2 Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen, Tauchpumpen u. ä.:

Wasserstrahlpumpe	10,23 Euro
Grobsaug.- oder Lenzpumpe (Größe ca. 200 l/min)	23,01 Euro
Grobsaug.- oder Lenzpumpe (Größe ca. 800 l/min)	28,12 Euro
Elektrotauchpumpe (Größe bis 600 l/min)	51,13 Euro
Elektrotauchpumpe (Größe über 600 l/min)	51,13 Euro
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromaggregat (Größe ca. 200 l/min)	51,13 Euro
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromaggregat (Größe über 400 l/min)	61,36 Euro



3. Gebühren für Atemschutzgeräte:

Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffer 2 folgende Gebührensätze erhoben:

Preßluftatmer	20,45 Euro
---------------	------------

4. Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen:

4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör:

Standrohr mit Schlüssel je 24 Std.	10,23 Euro
------------------------------------	------------

Verteiler je 24 Std.	10,23 Euro
----------------------	------------

Strahlrohr je 24 Std.	5,11 Euro
-----------------------	-----------

Wasserstrahlpumpe je 24 Std.	10,23 Euro
------------------------------	------------

sonst. wasserf. Armat. je Stück je 24 Std.	7,67 Euro
---	-----------

Druckschlauch (15 bzw. 20 m) je 24 Std.	12,78 Euro
--	------------

Hochdruckschlauch (30 m) je 24 Std.	20,45 Euro
-------------------------------------	------------

4.2 Löschgeräte

Feuerlöscher je 24 Std.	7,67 Euro
-------------------------	-----------

Kübelspritze je 24 Std.	5,11 Euro
-------------------------	-----------

Löschdecke je 24 Std.	5,11 Euro
-----------------------	-----------

4.3 Sanitätsgeräte

Krankentrage je 24 Std.	5,11 Euro
-------------------------	-----------

4.4 Rettungsgeräte und Hebezeuge



Steckleiter 4-tlg. - je 24 Std.	15,34 Euro
Klappleiter je 24 Std.	5,11 Euro
Schiebeleiter je 24 Std.	20,45 Euro
Sonstige Geräte je Gerät bzw. Gerätesatz Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet	

5. Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen

5.1 Atemschutzgeräte

Die Gebühren werden für die Geräteprüfung je Stück erhoben. Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen + 15% Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet. Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung und Desinfektion ein.

Atemschutzmaske je Stück	5,11 Euro
Flaschen füllen a) 200 PA 4 l je Stück	4,60 Euro
Flaschen füllen b) 300 PA 3 l je Stück	6,14 Euro
Flaschen füllen c) 300 PA 6 l je Stück	6,14 Euro
Bei Durchführung von Atemschutzlehrgängen und -ausbildungen der Feuerwehren können Pauschalbeträge vereinbart werden.	

5.2 Schläuche

Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen je Stück	10,23 Euro
Vulkanisieren a) bis zur Größe von 50 x 50 mm je Schlauchpflaster	12,27 Euro
Einbinden und Fortbinden von Kupplungen a) A-Schlauch je Stück	12,78 Euro



b) B-Schlauch je Stück	8,18 Euro
c) C-Schlauch je Stück	6,65 Euro
d) D-Schlauch je Stück	5,11 Euro

5.3 Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Sicherheitsgurte, Hakengurte und Rettungsgurte je Stück	2,30 Euro
Fangleinen je Stück	2,30 Euro

5.4 Prüfen von Pumpen

1600 l Nennleistung pro Minute je Stück	17,90 Euro
800 l Nennleistung pro Minute je Stück	15,34 Euro
400 l Nennleistung pro Minute je Stück	12,78 Euro
200 l Nennleistung pro Minute je Stück	10,23 Euro

Bei Reparaturen und Instandsetzungen
Ersatzteile nach Aufwand

5.5 Prüfen von tragbaren Leitern

Schiebeleitern (2- oder 3-tlg.) je Stück	10,23 Euro bzw. 18,41 Euro
Steckleiterteil, Klappleiter, Hakenleiter je Stück	10,23 Euro

Ölbindemittel, Sonderlöschmittel
und Reinigungsmaterial nach Aufwand
- (einschl. Sondermüllentsorgung)
Materialreinigung nach Zeitaufwand



Der Bürgermeister
gez. Bräutigam

Artikel 4: Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Fassung vom 01.01.2001

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung einheitlich für das erste Kind **84,00 Euro pro Monat**.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Kinder, die die Kindergärten in Sand, (Hummelnest, Wolfhager Str.21 A und Regenbogen, Altenburgstraße 9) besuchen, werden monatlich **69,00 Euro Benutzungsgebühr** erhoben (Öffnungszeiten bis 13.00 Uhr).

3. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Für Kinder, die den Kindergarten Balhorn, Bruchstraße 20a (Spatzennest) und Sand, Schulstraße 6 (Zwergenhöhle) halbtags besuchen, werden monatlich **66,00 Euro Benutzungsgebühr** erhoben (Öffnungszeit bis 12.30 Uhr).

4. § 2 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

(6) Der Spielkreis findet einmal wöchentlich von 15.00 bis 16.30 Uhr statt und wird für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, angeboten. Er soll die Kinder auf den Kindergarten vorbereiten.
Die Gebühren für den Spielkreis betragen mtl. **8,95 Euro**.

5. § 2 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

(7) Die Vorschule ist für Kinder, die im letzten Jahr den Kindergarten besuchen, bevor sie eingeschult werden. Sie soll auf die bevorstehende Schulzeit vorbereiten. Der Unterricht findet einmal wöchentlich für die Dauer von zwei Schulstunden in der Schule statt.
Die Gebühren betragen für Kinder, die den Kindergarten besuchen, **7,65 Euro**.



Für Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, betragen die Gebühren
mtl. 11,75 Euro.

Artikel 5: Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 26.10.1995

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Gemeinde Bad Emstal werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.045,00 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	4.090,00 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	8.180,00 Euro

Artikel 6: Änderung der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 26.10.2000

1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Beitrag beträgt

a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Abwasseranlagen

2,76 Euro/m² Grundstücksfläche und
4,60 Euro/m² Geschossfläche

b) für die Neuordnung der Abwasseranlagen in den Ortsteilen Sand, Merxhausen und Balhorn (Bau einer Zentralkläranlage mit Zuleitungen, Pumpwerken, Rückhaltebauwerken)

1,22 Euro/m² Grundstücksfläche und
2,03 Euro/m² Geschossfläche

2. § 24 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in den Abwasseranlagen des Ortsteiles Riede 3,40 Euro und

bei zentraler Abwasserreinigung in den Abwasseranlagen der Ortsteile Sand, Merxhausen und Balhorn 3,32 Euro.



3. § 24 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 3,07 Euro bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5.$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

4. § 24 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen	17,90 Euro
b) Abwasser aus Gruben	17,90 Euro

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 0,51 Euro erhoben.

5. § 26 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,56 Euro zu zahlen.



6. § 26 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 12,78 Euro zu zahlen; für den zweiten und

7. § 26 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,56 Euro.

8. § 32 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 Euro bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 7: Änderung der Friedhofsordnung in der Fassung vom 08.07.2001

1. § 35 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1000,00 Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann überschritten werden.

Artikel 8: Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in der Fassung vom 08.07.2001

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche	35,00 Euro
b) Aufbewahrung einer Urne	-, - Euro

2. § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:



(2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Benutzung der Friedhofskapelle 55,00 Euro

3. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde 30,00 Euro

4. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

1. in einem Reihengrab 330,00 Euro

2.a) in einem Wahlgrab

aa) Erstbestattung 330,00 Euro

ab) jede weitere Bestattung 355,00 Euro

2.b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren

1. in einem Reihengrab 255,00 Euro

2. in einem Familiengrab

aa) Erstbestattung 255,00 Euro

5. § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a) in einer Urnenreihengrabstätte 92,00 Euro

b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 100,00 Euro

c) in einer Grabstätte für Erdbestattung (Wahlgrab) 100,00 Euro

6. § 6 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 175,00 Euro. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.



7. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Umbettung einer Leiche
 - 1. innerhalb des Friedhofes 660,00 Euro
 - 2. nach einem anderen Friedhof
 - a) innerhalb der Gemeinde 660,00 Euro
 - b) in eine andere Gemeinde 355,00 Euro
- b) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 75% der vorstehenden Sätze.
- c) Für die Umbettung einer Aschurne
 - 1. innerhalb des Friedhofs 180,00 Euro
 - 2. nach einem anderen Friedhof
 - a) innerhalb Gemeinde 180,00 Euro
 - b) in eine andere Gemeinde 90,00 Euro

8. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 194,00 Euro
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 305,00 Euro

9. § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 204,00 Euro

10. § 8 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Für die Überlassung eines schmucklosen oder anonymen Reihengrabes (§ 24 Abs. 2 Friedhofsordnung) werden erhoben 765,00 Euro

11. § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Grabstelle 305,00 Euro
- b) Für jede weitere Grabstelle je 305,00 Euro



12. § 9 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle 204,00 Euro

13. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Für die Überlassung einer schmucklosen oder anonymen Wahlgrabstätte (§ 24 Abs. 2 Friedhofsordnung) werden je Grabstätte erhoben 715,00 Euro

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 und § 21 Abs. 2 FO) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 12,50 Euro

b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 12,50 Euro

14. § 10 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit, durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer oder auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten (§ 28 Abs. 2 FO) werden folgende Gebühren erhoben: Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten

1. Bei Reihengräbern/Urnengräbern und einstelligen Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern einschließlich von Grabeinfriedungen 230,00 Euro

2. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind einschließlich von Grabeinfriedungen 280,00 Euro

15. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen beträgt. 50,00 Euro

Artikel 9: Änderung der Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser in der Fassung vom 15.08.1997

1. die Anlage 1 erhält folgenden Wortlaut:



**Benutzungsgebühren für
Dorfgemeinschaftshäuser ab 15.08.1997**

Ortsteil Balhorn

Saalbenutzung (vorderer Teil)	pro Tag	61,00 Euro
Saalbenutzung (beide Teile)	pro Tag	92,00 Euro
Strom	pro Tag	6,10 Euro
Kühlraumbenutzung	pro Tag	1,50 Euro
Heizung	a Std.	0,75 Euro
Benutzung der Einrichtung	pro Veranstaltung	10,20 Euro
Saalbenutzung (bei Trauerfeiern)	pro Stunde	11,00 Euro

Ortsteil Riede

Saalbenutzung kpl.	pro Tag	61,00 Euro
Saalbenutzung (großer Teil)	pro Tag	35,00 Euro
Saalbenutzung (kleiner Teil)	pro Tag	18,00 Euro
Strom	pro Tag	6,10 Euro
Kühlraumbenutzung	pro Tag	1,50 Euro
Benutzung der Einrichtung	pro Veranstaltung	10,20 Euro
Heizung	a Stunde	0,75 Euro
Saalbenutzung (bei Trauerfeiern)	pro Stunde	11,00 Euro

**Artikel 10: Änderung der Wasserversorgungssatzung in der
Fassung vom 01.01.2001**

1. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

2. § 13a erhält folgenden Wortlaut:

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 3 cbm	0,50 Euro	bis zu 50 cbm Verbund
bis zu 5 cbm	0,50 Euro	= 20,40 Euro
bis zu 7 cbm	0,75 Euro	bis zu 80 cbm normal



bis zu 10 cbm	1,25 Euro	= 10,00 Euro
bis zu 20 cbm	1,75 Euro	bis zu 80 cbm Verbund
bis zu 50 cbm	7,60 Euro	= 30,50 Euro

Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers. Wird die Wasserbelieferung durch die Gemeinde unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.

Für den Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des § 28 entsprechend. Für die Fälligkeit gilt § 27 entsprechend.

3. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschoßfläche (GF) für die Schaffung, Erweiterung, Erneuerung in Bad Emstal

F: 3,07 Euro. GF: 2,05 Euro.

4. § 24 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gebühr beträgt pro cbm 2,14 Euro Bruttoendpreis (Nettopreis 2,00 Euro + 7% Umsatzsteuer).

5. § 26 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Meßeinrichtungen 2,50 Euro.

6. § 26 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen verlangt die Gemeinde 12,50 Euro; für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 Euro.

7. § 26 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 76,50 Euro.



8. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 Euro bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 11: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Fassung vom 01.01.2000

1. § 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	48,00 Euro
für den zweiten Hund	60,00 Euro
für den dritten und jeden weiteren Hund	60,00 Euro

2. § 7 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 2,00 Euro je Hund zu ermäßigen.

Artikel 12: Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Fassung vom 13.03.1986

1. § 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 2,50 Euro bis 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I. S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.

Artikel 13: Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Inanspruchnahme des Sozialpflegedienstes in der Fassung vom 26.06.1997



1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Gebührenkatalog

- A) Grundpflege: gemäß Vergütungsvereinbarung der ambulanten Pflegeleistungen in Hessen (siehe § 1.3).
- B) Behandlungspflegen: werden entsprechend der Vergütungsvereinbarung des jeweils gültigen Rahmenvertrages über häusliche Krankenpflege und häusliche Pflegehilfe gem. § 132 SGB V berechnet.
- C) Tag- und Nachtwache: Einzelfallentscheidung
- nach Qualifikation d. Personals und Dauer
- nach Art der Wache (Schlafwache/Bereitschaft oder normale Wache)
- mindestens 12,78 Euro pro Stunde.
- D) Pflegeberatung: nach Vorgabe des SGB XI.
E) Mobiler Sozialer Dienst: 8,44 Euro pro angefangene Stunde.
- F) Nutzungsentgelt
1. Mobilar je angefangene Woche 6,14 Euro
2. für Kleingeräte je angef. Woche 2,56 Euro
- G) Hauswirtschaftliche Verrichtungen gemäß Vergütungsvereinbarungen der ambulanten Pflegeleistungen in Hessen (siehe § 1.3).
- H) Wegepauschale
1. für Fahrten zu Leistungen nach A) - D) + G) km-Entschädigung entsprechend der RVO-Kassenleistungen/Vergütungsvereinbarungen der ambulanten Pflegeleistungen in Hessen (siehe § 1.3).
2. für Fahrten zu Leistungen nach E) + F) 1,79 Euro

Mit der Wegepauschale ist der Aufwand für alle im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen notwendig gewordenen Wege abgegolten.

Artikel 14: Änderung der Kurbeitragssatzung in der Fassung vom 15.07.1997

1. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:



(1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des 12. Lebensjahres 0,75 Euro und schließt die gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

2. § 8 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von DM 5,10 Euro erhoben.

3. § 11 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 15: Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 08.07.1999

1. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall,
5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird,
6. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

Artikel 16: Änderung der Benutzungsordnung der Grillplätze in der Fassung vom 11.12.1985

1. § 5 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:



(4) Benutzer, die ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen, müssen für die Reinigung einen Betrag in Höhe von 25,00 Euro entrichten. Außerordentliche Verschmutzungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten der Benutzer beseitigt.

2. § 5 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Die Gemeindeverwaltung kann von den Benutzern einen Betrag in Höhe von bis 50,00 Euro als Kautions für eventuelle Kosten, denen Verstöße gegen die Benutzungsordnung zugrundeliegen, erheben.

Artikel 17: Änderung der Eigenbetriebssatzung in der Fassung vom 01.04.1999

1. § 8 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 5 v.H. des Stammkapitals nach § 3 im Einzelfall übersteigt;
4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 30.000,00 Euro nicht übersteigt;
5. Stellungnahme zum Jahresabschluß, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;
7. Vorschlag für den Prüfer des Jahresabschlusses;



8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
10. Verzicht auf Forderungen über 2.500,00 Euro und Stundung von Zahlungsverpflichtungen über 10.000,00 Euro im Einzelfall.

2. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Gemeindevertretung ist zuständig für:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung;
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebs;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe der § 16 Abs. 3 und 17 Abs. 8 EigBGes. Die zustimmungspflichtigen Mehrausgaben nach § 17 Abs. 8 EigBGes werden bei Ansätzen bis 50.000,00 Euro bei 20 v.H. des Ansatzes, darüber bei 10 % des Ansatzes festgelegt.
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 30.000,00 Euro übersteigt;
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes;
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder dem/den Betriebsleiter/n nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und § 6 Abs. 9 EigBGes;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß;
14. Beratung und Beschlußfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 HGIG vorliegen.

Artikel 18: Inkrafttreten



Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Bad Emstal, den 06.12.2001

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bad Emstal

Bräutigam
Bürgermeister